

Informationsblatt zum Bildungs- und Teilhabepaket

Lernförderung

Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.

1. Wer hat Anspruch?

→ Empfänger von Sozialleistungen nach dem SGB II	→ Empfänger von Sozialleistungen nach dem SGB XII
→ Empfänger von Wohngeld nach dem WoGG	→ Empfänger eines Kinderzuschlages nach dem BKGG
→ Empfänger von Asylleistungen nach dem AsylbewLG	

2. Wo sind die Antragsformulare erhältlich?

Die angemessene Lernförderung ist separat zu beantragen:

- bei dem Fachdienst Soziales und Wohnen
- in den Beratungszentren des Landkreises Potsdam-Mittelmark
- in Eingangszonen der Jobcenter im Landkreis Potsdam-Mittelmark
- auf der Homepage des Landkreis Potsdam-Mittelmark (www.potsdam-mittelmark.de)

3. So erreichen Sie uns:

Postanschrift: Landkreis Potsdam-Mittelmark
 Fachdienst 52 – Soziales und Wohnen
 Team 52.40 – Bildung und Teilhabe
 Postfach 1138
 14801 Bad Belzig

Besucheranschrift: Landkreis Potsdam-Mittelmark
 Fachdienst 52 – Soziales und Wohnen
 Team 52.40 – Bildung und Teilhabe
 Papendorfer Weg 1
 14806 Bad Belzig

Zimmer 210 – 212

E-Mail: sozialamt@potsdam-mittelmark.de
Fax: 033841/ 91 614

4. Welche Unterlagen sind dem Antrag beizufügen?

- Kopie des entsprechenden Leistungsbescheides

5. Wie wird die Leistung gewährt?

Die Schule bestätigt die notwendige Lernförderung des Kindes/des Jugendlichen auf dem Antragsformular. Dieses wird **vor Beginn** der Lernförderung eingereicht. Über die Gewährung der Leistung wird vom Fachdienst Soziales und Wohnen ein Bescheid an den Antragsteller erteilt. Der Anbieter erhält vom Landkreis Potsdam Mittelmark eine Kostenübernahmeerklärung. Die Kosten für die Lernförderung erstattet der Fachdienst Soziales und Wohnen in **tatsächlicher Höhe per Direktzahlung an den Anbieter, sofern ein voller Leistungsanspruch besteht.**